B 96 Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	Gesetz über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 2026, *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	1. Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988[1] (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 44 Bestellung der Urnenbüros [3] Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.	**§ 44 Abs. 3 (geändert)** [3] Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1[bis] und 1[ter] des Gemeindegesetzes gelten sinngemäss.	
§ 153 Unvereinbarkeiten	**§ 153 Abs. 3 (geändert)**	

[1] SRL Nr. 10

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
[3] Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17 der Staatsverfassung[2] (Verwandtschaft und Schwägerschaft) nicht durch freiwilligen Verzicht der Beteiligten erledigt, verbleibt das Amt dem Gewählten, der früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat.	[3] ~~Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17~~ Können in der ~~Staatsverfassung~~Person ~~(Verwandtschaft und Schwägerschaft)~~ des oder der Gewählten liegende Unvereinbarkeiten wie beispielsweise Ehe oder Verwandtschaft nicht durch freiwilligen Verzicht ~~der Beteiligten~~ erledigt~~,~~ werden, verbleibt das Amt ~~dem Gewählten,~~ der ~~früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl~~ gewählten Person, die ~~grössere Stimmenzahl erzielt hat.~~ a. **(neu)** früher gewählt wurde, oder b. **(neu)** die bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	
	2. Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995[3] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
§ 15 Staatsschreiber, Staatsschreiberin [2] Er oder sie wird vom Kantonsrat nach jeder Gesamterneuerung des Regierungsrates auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.	**§ 15 Abs. 2 (geändert)** [2] Er oder sie wird vom Kantonsrat nach jeder Gesamterneuerung des Regierungsrates auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[4] gelten für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sinngemäss im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates.	

[2] G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Absatz 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).
[3] SRL Nr. 20
[4] SRL Nr. 50

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
§ 49 Unvereinbarkeiten [1] Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen nicht angehören: a. den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält,	**§ 49 Abs. 1** [1] Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen nicht angehören: a. **(geändert)** den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält,	
	3. Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden vom 8. März 1842[5] (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 10 [1] Der Kantonsrat bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrates, noch des Kantonsgerichts, noch deren Verwandtschaft (§ 17 der Staatsverfassung[6]) teilnehmen können oder wählbar sind.	**§ 10 Abs. 1 (geändert)** [1] Der Kantonsrat bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrates~~, noch~~ und des ~~Kantonsgerichts,~~Kantonsgerichtes noch ~~deren Verwandtschaft (§ 17 der Staatsverfassung~~Personen, bei denen im Verhältnis zu~~)~~ diesen Mitgliedern die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes[7] und § 10 des Justizgesetzes[8] vorliegen, teilnehmen können oder wählbar sind.	

[5] SRL Nr. 21
[6] G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Abs. 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).
[7] SRL Nr. 50
[8] SRL Nr. 260

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	4. Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970[9] (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:	
	§ 2a (neu) Unvereinbarkeit in der Person [1] Nicht gleichzeitig dem Regierungsrat angehören dürfen: a. Personen, die miteinander verheiratet sind, b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind, c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind, sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind, d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht. [2] Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 gelten für eingetragenen Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[10] und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.	

[9] SRL Nr. 50
[10] SR 211.231

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	[3] Für die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 des Justizgesetzes[11].	
§ 3 Unvereinbarkeit a. Andere Erwerbstätigkeit [3] Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsgründe gemäss der Verfassung[12] und besondere Gesetzesbestimmungen.	**§ 3 Abs. 3 (aufgehoben)** Unvereinbarkeit¶~~a. Andere~~ mit anderer Erwerbstätigkeit **(Überschrift geändert)** [3] aufgehoben	
§ 4 b. Erwerbsunternehmungen	**§ 4 Abs. 3 (neu)** ~~b.~~Unvereinbarkeit mit Erwerbsunternehmungen **(Überschrift geändert)** [3] Vorbehalten bleibt § 48 des Organisationsgesetzes[13] über den Einsitz in strategische Leitungsorgane von rechtlich selbständigen Organisationen zur Erfüllung kantonaler Aufgaben.	
§ 5 c. Bundesversammlung [2] Werden gleichzeitig mehr als zwei Regierungsräte oder zwei Richter des Kantonsgerichtes in die Bundesversammlung gewählt, entscheidet nötigenfalls das Los, wer die Wahl annehmen und gleichzeitig im Regierungsrat oder im Kantonsgericht verbleiben kann.	**§ 5 Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)** ~~c. Bundesversammlung~~Unvereinbarkeit mit Parlamentsmandat **(Überschrift geändert)** [2] ~~Werden gleichzeitig mehr als zwei Regierungsräte~~ Die in den Nationalrat oder ~~zwei Richter des Kantonsgerichtes in die Bundesversammlung gewählt, entscheidet nötigenfalls das Los, wer die Wahl annehmen und~~ den Ständerat gewählten vollamtlichen Behördenmitglieder dürfen beide Ämter längstens bis vier Monate nach Amtsantritt gleichzeitig ~~im Regierungsrat oder im Kantonsgericht verbleiben kann~~ausüben.	

[11] SRL Nr. 260
[12] SRL Nr. 1
[13] SRL Nr. 20

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	[3] Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 33 der Kantonsverfassung[14].	
§ 6 d. Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen [3] Die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988[15] über die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen sind sinngemäss anwendbar.	**§ 6 Abs. 3 (geändert)** ~~d.~~ Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen **(Überschrift geändert)** [3] ~~Die Vorschriften~~ Für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen gilt § 153 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988[16] ~~über die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen sind~~ sinngemäss ~~anwendbar~~.	
	5. Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001[17] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
	§ 52a (neu) Offenlegungs- und Meldepflichten [1] Die Angestellten können verpflichtet werden, persönliche, verwandtschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen offenzulegen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Gemeinwesens und zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nötig ist. [2] Als persönliche und verwandtschaftliche Beziehung gemäss Absatz 1 gilt, wenn zwei Personen a. durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind,	

[14] SRL Nr. 1
[15] SRL Nr. 10. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
[16] SRL Nr. 10. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
[17] SRL Nr. 51

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	b. in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind, c. in gerader Line oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind. 3 Angestellte melden ihrer vorgesetzten Person unaufgefordert Beziehungen nach Absatz 2, wenn sie im Arbeitsverhältnis unmittelbar über- oder untergeordnet sind. 4 Vorbehalten bleibt die Offenlegung und Meldung von Ausstandgründen gemäss den Anforderungen des Verfahrensrechts.	
	§ 52b (neu) Unvereinbarkeit mit Kantonsratsmandat 1 Von den Angestellten des Kantons dürfen dem Kantonsrat nicht angehören: a. Departementssekretär oder Departementssekretärin und die übrigen Angestellten der Departementssekretariate, b. Angestellte der Staatskanzlei, einschliesslich der Parlamentsdienste und der Organisationseinheiten, die der Staatskanzlei administrativ zugeordnet sind, c. Dienststellen- und Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie deren Stellvertretungen, d. Mitglieder der Schulleitungen der kantonalen Schulen,	

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	e. Generalsekretär oder Generalsekretärin des Kantonsgerichtes und dessen oder deren Stellvertretung. [2] Treten Angestellte, bei denen die Unvereinbarkeit nach Absatz 1 vorliegt, das Amt des Kantonsrates oder der Kantonsrätin an, endet das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt des Amtsantritts. [3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, namentlich gemäss dem Justizgesetz[18].	
	6. Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004[19] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
§ 34 Unvereinbarkeiten	**§ 34 Abs. 1[bis] (neu)**, **Abs. 1[ter] (neu)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)** [1bis] Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören: a. Personen, die miteinander verheiratet sind, b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind, c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind, sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,	

[18] SRL Nr. 260
[19] SRL Nr. 150

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht. 1ter Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1bis gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[20] und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.	
2 Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung[21] wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat.	2 Die Unvereinbarkeiten gemäss ~~Staatsverfassungden wegen Verwandtschaft~~Absätzen 1bis und ~~Schwägerschaft~~ 1ter gelten sinngemäss auch für die Kommissionen mit Entscheidbefugnissen sowie im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission sowie des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin gegenüber dem Gemeinderat.	
3 Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Unvereinbarkeitsgründe vorsehen.	3 Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere ~~Unvereinbarkeitsgründe vorsehen~~Unvereinbarkeiten festlegen.	
	7. Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013[22] (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 28 Unvereinbarkeiten 2 Dem Korporationsrat oder einem Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig angehören:	**§ 28 Abs. 2, Abs. 3 (neu)** 2 Dem Korporationsrat oder einem Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig angehören:	

[20] SR 211.231
[21] § 17 der Staatsverfassung von 1875 (G VI 79 und Z I 41, SRL Nr. 1 alt) gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Abs. 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).
[22] SRL Nr. 170

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,	a. **(geändert)** Personen, die miteinander verheiratet sind ~~oder die in eingetragener Partnerschaft leben~~,	
	a^{bis}. **(neu)** Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,	
c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,	c. **(geändert)** ~~Stiefeltern und Stiefkinder sowie~~ Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,	
d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,	d. aufgehoben	
e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.	e. **(geändert)** Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe ~~oder die eingetragene Partnerschaft~~ besteht.	
	[3] Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[23] und die faktischen Lebensgemeinschaften sinngemäss.	
	8. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000[24] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
§ 34 Behördenmitglieder	**§ 34 Abs. 4 (neu)**	

[23] SR 211.231
[24] SRL Nr. 200

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	[4] Für die Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1[bis] und 1[ter] des Gemeindegesetzes sinngemäss.	
	9. Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973[25] (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
§ 6 b. Prüfung [3] Das Kantonsgericht[26] wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Notare, sowie Ersatzmitglieder.	**§ 6 Abs. 3 (geändert)** [3] Das Kantonsgericht[27] wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Notare, sowie Ersatzmitglieder. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010[28] gelten sinngemäss.	
§ 56 Aufsichtsbehörde	**§ 56 Abs. 5 (neu)** [5] Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes[29] sinngemäss.	

[25] SRL Nr. 255
[26] Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde in den §§ 6, 8, 9, 12, 15, 16, 56, 60a, 62 und 63 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.
[27] Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde in den §§ 6, 8, 9, 12, 15, 16, 56, 60a, 62 und 63 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.
[28] SRL Nr. 260
[29] SRL Nr. 260

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	10. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010[30] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
§ 10 Unvereinbarkeiten	**§ 10 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)** [2] Nicht gleichzeitig demselben Gericht als Richter oder Richterin angehören dürfen a. Personen, die miteinander verheiratet sind, b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind, c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind, sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind, d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht. [3] Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragenen Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[31] und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.	
§ 37a	**§ 37a Abs. 4 (neu)**	

[30] SRL Nr. 260
[31] SR 211.231

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	[4] Für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Richterinnen und Richtern an der gleichen Abteilung eines Gerichtes sinngemäss.	
§ 40 Unvereinbarkeiten	**§ 40 Abs. 2 (neu)** [2] Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 sinngemäss.	
§ 59 Unvereinbarkeiten	**§ 59 Abs. 2 (neu)** [2] Die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 gelten für die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte an der gleichen Abteilung sinngemäss. Sie gelten auch für den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie die stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten aller Abteilungen sinngemäss.	
§ 70 Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten [1] Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte.	**§ 70 Abs. 1 (geändert)** [1] Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte. Für sie gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten der gleichen Abteilung sinngemäss.	

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	11. Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 4. März 2002[32] (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 5 Prüfungskommission	**§ 5 Abs. 3bis (neu)** ^{3bis} Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010[33] sinngemäss.	
§ 9 Aufsichtsbehörde	**§ 9 Abs. 4 (neu)** ^{4} Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.	
	12. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996[34] (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 13 Wählbarkeitsvoraussetzung, Fähigkeitszeugnis	**§ 13 Abs. 5 (neu)** ^{5} Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010[35] sinngemäss.	
§ 19 Sachwalterpatent	**§ 19 Abs. 4 (neu)**	

[32] SRL Nr. 280
[33] SRL Nr. 260
[34] SRL Nr. 290
[35] SRL Nr. 260

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	[4] Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.	
	13. Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999[36] (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 126 Steuerkommissionen [2] Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied.	**§ 126 Abs. 2 (geändert)** [2] Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied. Für die Mitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[37] sinngemäss.	
	14. Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017[38] (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 43 Schadenermittlung im Streitfall [2] Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.	**§ 43 Abs. 2 (geändert)** [2] Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied. Für die Schätzungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 40 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2021[39] sinngemäss.	

[36] SRL Nr. 620
[37] SRL Nr. 50
[38] SRL Nr. 725
[39] SRL Nr. 260

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	15. Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957[40] (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:	
§ 91 Feuerwehrkommission [2] Diese besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern.	**§ 91 Abs. 2 (geändert)** [2] ~~Diese~~ Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1[bis] und 1[ter] des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004[41] gelten sinngemäss.	
	16. Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013[42] (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Kantonale Sportförderungskommission	**§ 9 Abs. 1 (geändert)**	

[40] SRL Nr. 740
[41] SRL Nr. 150
[42] SRL Nr. 804a

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
[1] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Ausgeschlossen für die Wahl ins Präsidium ist die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Gemeinden gehören der Kommission mit je einer Vertretung von Amtes wegen an. Eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sportförderung zuständig ist, nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.	[1] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[43] gelten sinngemäss. Ausgeschlossen für die Wahl ins Präsidium ist die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Gemeinden gehören der Kommission mit je einer Vertretung von Amtes wegen an. Eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sportförderung zuständig ist, nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.	
	17. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG) vom 10. September 2018[44] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
§ 8 Wahl und Zusammensetzung [1] Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.	**§ 8 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 1bis (neu)** [1] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.~~	

[43] SRL Nr. 50
[44] SRL Nr. 880

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	[1bis] Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.	
	18. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007[45] (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 7 Kommission für soziale Einrichtungen [3] Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.	**§ 7 Abs. 3 (geändert)** [3] Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. ~~Eine Vertreterin oder ein~~ Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[46] gelten sinngemäss. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	

[45] SRL Nr. 894
[46] SRL Nr. 50

Ausgangslage	Version RR vom 21. April 2026	Ergebnis 1. Beratung SPK vom 19. August 2026
	Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 44 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes, § 34 Absätze 1bis, 1ter, 2 und 3 des Gemeindegesetzes, § 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Korporationen, § 34 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und § 91 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz am 1. Juni 2027 in Kraft. § 44 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes, § 34 Absätze 1bis, 1ter, 2 und 3 des Gemeindegesetzes, § 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Korporationen, § 34 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und § 91 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz treten am 1. September 2028 in Kraft. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: ... Der Staatsschreiber: ...	